

dige Organ des Staatsapparates in einem solchen Fall auf die Vervollständigung des Antrages hinwirken muß, ehe es die gewünschte Entscheidung in der Sache selbst treffen kann.

Um die Antragstellung zu erleichtern und das Verfahren der Bearbeitung zu vereinfachen, gibt es für zahlreiche häufig wiederkehrende Antragsarten bei den zuständigen Organen des Staatsapparates Antragsvordrucke, deren sich der Bürger bedienen kann (z. B. Wohnungsantrag, Tauschantrag für Wohnungen, Stipendienantrag, Antrag auf Aufnahme in Kinderkrippen, Rentenanspruch usw.). Es gibt weitere Maßnahmen der Organe des Staatsapparates, die dem Bürger das Vorbringen seiner Anliegen erleichtern und eine zügige Erledigung der Anträge unterstützen, so vor allem

- die gesetzliche Verpflichtung für die Organe des Staatsapparates und die ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen, Zeit und Ort der öffentlichen Sprechstunden so festzulegen, daß sie von den Bürgern ohne überflüssige Wartezeiten und unnötige Wege in Anspruch genommen werden können (vgl. § 3 Eingabengesetz);
- die Einrichtung von Bürgerberatungsstellen, in denen die Bürger für ihre Anliegen sachkundigen Rat erhalten;
- die von zahlreichen Räten der Bezirke, Kreise und Städte herausgegebenen Informationsbroschüren „Ratgeber für den Bürger“, die über die Bedingungen für die Bearbeitung von Anträgen, die vorzulegenden Dokumente und Unterlagen, den Verlauf der Bearbeitung und die dafür geltenden Rechtsvorschriften informieren.

In der großen Mehrzahl werden Anträge gebührenfrei bearbeitet. Verwaltungsgebühren bei einzelnen Antragsarten dienen zur teilweisen Deckung der Kosten und tragen dazu bei, überflüssige Anträge zu vermeiden.

Zu den Pflichten der Organe des Staatsapparates und ihrer Mitarbeiter gehört es, die Bürger auf Wunsch bei der Antragstellung zu beraten und sie auf die zu beachtenden Erfordernisse hinsichtlich des Inhalts und der Form des Antrages hinzuweisen. In § 12 Abs. 2 GöV heißt es z. B.: „Die Leiter der Fachorgane sind dafür verantwortlich, daß die Mitarbeiter sich gegenüber den Sorgen und Wünschen der Bürger aufmerksam verhalten und deren Angelegenheiten gewissenhaft und sorgfältig bearbeiten.“

Aus einem ordnungsgemäß gestellten Antrag ergeben sich für den Bürger bestimmte Ansprüche an das zuständige Organ des Staatsapparates und für dieses Organ damit korrespondierende Verpflichtungen.

So hat der Bürger einen Anspruch auf fristgemäße Bearbeitung und Entscheidung seines Antrags, d. h. darauf, daß ihm innerhalb der in Rechtsvorschriften festgelegten Frist das Ergebnis der Entscheidung mitgeteilt wird. Nach § 12 Abs. 3 GöV müssen die Leiter der Fachorgane der örtlichen Räte, die für die Mehrzahl der Anträge der Bürger zuständig sind, sichern, daß in den festgelegten Fristen eine klare Entscheidung getroffen wird. In jedem Fall kann der Bürger erwarten — auch wenn Bearbeitungsfristen nicht ausdrücklich geregelt sind —, daß die Bearbeitung zügig erfolgt und daß über seinen Antrag ohne schuldhaftes Verzögern entschieden wird.

Das Organ des Staatsapparates, bei dem der Antrag gestellt wird, hat

- seine örtliche und sachliche Zuständigkeit,